Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Stuttgart e.V.

DRK Seniorenzentrum Haus im Sommerrain

Informationen des DRK Seniorenzentrums Haus im Sommerrain über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der für die Bewohner in Betracht kommenden Leistungen

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot

1.1. Adresse und Ansprechpartner

Straße und Hausnummer:	Fuchsienweg 26
PLZ und Ort:	70374 Stuttgart
Telefon:	0711/2808-1500
E-Mail:	sommerrain@drkplus-stuttgart.de
Internetadresse:	www.haus-im-sommerrain.de
Träger/Inhaber:	DRK Stuttgart Pflege Plus gGmbH
Dachverband:	DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Einrichtungsleitung:	Rada Dinkelacker-Strika
Pflegedienstleitung:	Chrissi Pimenidou
Bewohnerbeirat:	Carlo Prümer*
*Erreichbarkeit:	siehe Aushang im Haus

1.2. Ausstattung und Lage des Gebäudes

Unser Seniorenzentrum befindet sich im Stadtgebiet Sommerrain und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 102 Pflegeplätzen in 102 Einzelzimmern an. Die Zimmer befinden sich auf den Etagen Gartengeschoß, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, 2. Obergeschoß.
Ein Pflegebad ist jeweils auf jeder Etage vorhanden.

1.3. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume hält das Pflegeheim vor:
- ❑ 1 Esszimmer auf jedem Pflegewohnbereich
- ❑ Restaurant / Cafeteria
- ❑ Veranstaltungsraum
- ❑ Gruppenräume
- ❑ gemeinschaftlicher Wohnraum
- ❑ Terrasse
- ❑ Frisiersalon
- ❑ Wohnflure mit Kommunikationsbereich

1.4. Leistungsangebot nach Art, Inhalt und Umfang

- Siehe Heimvertrag-
§2, §3, §4, §5, §6, §7, §8, §9, §10

1.5. Ergebnisse von veröffentlichten Qualitätsprüfungen

Das neue System der internen, externen Qualitätsprüfung und Qualitätsdarstellung ist grundlegend neu gestaltet.

Die Qualitätsdarstellung wird auf drei Säulen stehen:

1. Überblick der Bewertungen der Ergebnisqualität
   (Darstellung der einzelnen Indikatoren)
2. Überblick der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen
3. Darstellung der einrichtungsbezogenen Informationen

Es gibt keine zusammenfassende Bewertung durch Noten. Ergebnisse werden nicht mehr in Bereichs- oder Gesamtbewertungen zusammengefasst.

Die letzte MDK Prüfung fand am 06.10. – 07.10.2022 statt.
Die letzte Heimaufsichtsprüfung war am 18.11.2021.

Die aktuellen Qualitätsdarstellungen können in der Verwaltung eingesehen, oder als Kopie mitgenommen werden.

Teil 2: Leistungen für den Bewohner / Verbraucher

2.1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet

- ❑ Einzelzimmer mit Bad und Toilette

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

- ❑ Rundfunk- und Fernsehanschluss
- ❑ Pflegebett mit Leselampe
- ❑ Telefonanschluss mit Internet
- ❑ Notrufanlage
- ❑ Nachttisch
- ❑ Kleiderschrank mit Wertfach
- ❑ Tisch
- ❑ Stuhl
- ❑ Gardinen
- ❑ Vorhänge
- ❑ Beleuchtung

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Der Bewohner ist berechtigt persönliche Einrichtungsgegenstände mitzubringen und sein Wohnraum individuell zu gestalten. Die Mitgestaltung der Aufenthaltsräume mit persönlichen Gegenständen in Absprache mit der Einrichtungsleistung ist jederzeit möglich.

Die Pflegeeinrichtung erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

2.2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim die BewohnerInnen folgenden Verpflegungsservice an:

- ❑ Vollpension, bestehend aus
  - Frühstück
  - Mittagessen
  - Nachmittagskaffee
  - Abendessen

sowie mehreren Zwischenmahlzeiten nach Wünschen und Bedürfnissen unserer Kunden

- ❑ Menüwahl
- ❑ Vollwerternährung
- ❑ Diäternährung mit Zwischenmahlzeiten
- ❑ Getränkeservice

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Esszimmer serviert. Wenn der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit das Esszimmer nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- ❑ Reinigung der Zimmer: Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und Feiertags wird eine Sicht- oder Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- ❑ Reinigung der Fenster: zweimal pro Jahr
- ❑ Gardinenwäsche: einmal pro Jahr
- ❑ Reinigung der Gemeinschaftsräume
- ❑ Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume
- ❑ Reinigung der Duschhocker: einmal im Monat und nach Bedarf

und folgenden Wäscheservice:

- ❑ Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- ❑ Wäsche der Duschvorhänge: zweimal im Jahr und nach Bedarf
- ❑ Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sind
- ❑ und der Bewohner mindestens drei Wochen anwesend ist
  Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.

Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerin

bzw. des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Bewohner nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen

- ❑ das Waschen, Duschen und Baden
- ❑ das Schneiden der Fingernägel
- ❑ das Haarewaschen und -trocknen
- ❑ die Hautpflege
- ❑ die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- ❑ die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene,
- ❑ Soor- und Parodontitisprophylaxe
- ❑ das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur
- ❑ das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- ❑ die Darm- und Blasenentleerung mit Katheterversorgung
- ❑ die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- ❑ das Kontinenztraining
- ❑ die Obstipationsprophylaxe und
- ❑ das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfen bei der Ernährung** umfassen

- ❑ die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen und Hygienemaßnahmen
- ❑ Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl und
- ❑ Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung des Bewohners zur Feststellung des Pflegegrades.

c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen

- ❑ das Aufstehen und Zubettgehen
- ❑ das Betten und Lagern
- ❑ das An- und Auskleiden
- ❑ das Gehen, Stehen und Treppensteigen
- ❑ das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims und

das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

d) Die **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung** umfassen zur Ergänzung der Hilfen des sozialen Umfelds

- ❑ Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
- ❑ Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
- ❑ Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- ❑ Sterbebegleitung und
- ❑ Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten

e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen

- ❑ Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- ❑ Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- ❑ Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- ❑ Anleitung zum strukturierten Tagesablauf und
- ❑ Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

f) **medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- ❑ Verbandswechsel
- ❑ Injektionen
- ❑ Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- ❑ Dekubitusbehandlung
- ❑ Einlauf, Darmentleerung
- ❑ spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- ❑ Einreibungen, Wickel
- ❑ Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- ❑ Bronchialtoilette
- ❑ Trachea Kanülen Pflege
- ❑ Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- ❑ Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

g) **Hilfsmittel**

Das Pflegeheim stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

h) **therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohnerin / den Bewohner ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

2.3. Weitere Leistungen

Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung: Gottesdienste, Singstunde, Gymnastik, Angebote zum Brettspielen, Gedächtnistraining, etc.

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z.B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- ❑ Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- ❑ Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- ❑ Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- ❑ Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe

Als besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. als zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen bietet das Pflegeheim derzeit **folgende Zusatzleistungen** (Stand Januar 2020) an:

- ❑ Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft: keine
- ❑ Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung: keine
- ❑ Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und Behandlungspflege: keine
- ❑ Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung: keine

Die Einrichtung kann Leistungen wie Begleitdienste z.B. zu Arztbesuchen über externe Dienstleister vermitteln.

Teil 3: Heimvertrag für das Seniorenzentrum Haus im Sommerrain

Für pflegebedürftige Bewohner im Sinne von § 45a SGB XI mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung können - wenn dieser Bedarf vom zuständigen Pflegeversicherungsunternehmen bestätigt ist - **zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen**, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, gesondert vereinbart werden. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß § 43b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag (derzeit **5,55 Euro** pro Berechnungstag) wird vom Pflegeheim direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet.

Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat der Bewohner die ihr/ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstattete Vergütungszuschläge an das Pflegeheim unverzüglich weiterzuleiten. Der Bewohner ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlags bei ihrem/seinem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu beantragen.

3.1. Entgelte

Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts ist die aktuelle Preisliste anhängig.

Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Pflegeheimverwaltung eingesehen werden.

3.2. Abwesenheitsvergütung

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird sein Pflegeheimplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75 % reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist der Bewohner nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Entgeltbestandteile entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

3.3. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtheimentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

3.4. Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen.

3.5. Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner Bestandteile

Das Pflegeheim kann eine Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile gegenüber dem Bewohner verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner ist berechtigt, die Angaben in der Erhöhungsbegründung durch Einsichtnahme in die in der Verwaltung des Pflegeheims ausliegenden Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei dem Gesamtheimentgelt und seinen Bestandteilen richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim nach den Regelungen des SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird. Daher kann die Erhöhung anders - insbesondere

geringer - ausfallen, als sie vom Pflegeheim zu Beginn der Entgeltverhandlungen gefordert und damit auch den Bewohnern mitgeteilt worden ist.

Der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Gesamtheimentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Stuttgart e.V.

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
IBAN: DE05600501010001130113
BIC: SOLADEST600

Kontakt

DRK-Kreisverband Stuttgart e.V.
Henry-Dunant-Haus
Reitzensteinstraße 9
70190 Stuttgart
Telefon: 0711 - 2808-0
Fax: 0711 - 2808-1110
E-Mail: geschaeftsstelle@drk-stuttgart.de